

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 19. 2. 2014

Nummer 7*)

INHALT

A. Staatskanzlei		Landeswahlleiterin	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 11. 2. 2014, Feststellung eines Sitzübergangs im 18. Deutschen Bundestag	165
Bek. 4. 2. 2014, Anerkennung der „Stiftung zur Förderung des Herzog Anton Ulrich-Museums“	160	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 6. 2. 2014, Anerkennung der „Hans M. Schaedla Stiftung“	160	Bek. 15. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau der Weiche 5 mit Lückenschluss und Rückbau des Gleises 1 im Bahnhof Salzhausen, Bahn-km 21,400, im Zuge der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel	166
Bek. 11. 2. 2014, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ und über eine Gläubigeraufforderung	160	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 11. 2. 2014, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“ und über eine Gläubigeraufforderung	160	Bek. 19. 2. 2014, Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG über die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Abs. 1 WHG für die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG ...	166
Bek. 11. 2. 2014, Anerkennung der „GDA-Stiftung“	161	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
C. Finanzministerium		Bek. 4. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heizkraftwerkanlage Immelmann-Kaserne, Celle)	166
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ahrens GbR, Bremervörde)	166
Bek. 6. 2. 2014, Satzung des Georg-Eckert-Instituts — Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung	161	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 7. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Hoyer KG, Visselhövede)	166
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 15. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georg Utz GmbH, Schüttorf)	167
I. Justizministerium		Stellenausschreibung	167
AV 31. 1. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte	163	Bekanntmachungen der Kommunen	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		VO 13. 12. 2013, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Uchter Mühlenbach/Sarninghäuser Meerbach“ im Landkreis Nienburg/Weser	168
Bek. 4. 2. 2014, Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen (Abwassersatzung)	163		

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Stiftung zur Förderung des Herzog Anton Ulrich-Museums“****Bek. d. MI v. 4. 2. 2014**
— 63.2BS2-11741/42-121 —

Mit Schreiben vom 22. 10. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 8. 2013 und der diesem beigefügten Satzung die „Stiftung zur Förderung des Herzog Anton Ulrich-Museums“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Herzog Anton Ulrich-Museums nach näherer Maßgabe der Satzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung zur Förderung des Herzog Anton Ulrich-Museums
Museumstraße 1
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 160

Anerkennung der „Hans M. Schaedla Stiftung“**Bek. d. MI v. 6. 2. 2014**
— 63.2OL4-11741-11 (024) —

Mit Schreiben vom 5. 2. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 1. 2014 die „Hans M. Schaedla Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Lemwerder gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung im Bereich des Schiffbaus, der Meeres- und Umwelttechnik und der diesbezüglichen Materialforschung. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch die Förderung von Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie sich der Berufs- und Fortbildung in den vorgenannten Bereichen widmenden Institutionen, welche selbst steuerbegünstigt sind, verwirklicht. Die Förderung soll dabei vorrangig durch die Vergabe von Forschungs- und Lehraufträgen sowie Stipendien erfolgen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans M. Schaedla Stiftung
c/o Herrn Hans M. Schaedla
Weserstraße 75 B
28757 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 160

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Charter Frankfurt“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 11. 2. 2014**
— 22.22-12202/1.18 —

Der Verein „Hells Angels MC Charter Frankfurt“ wurde vom Hessischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 29. 9. 2011 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 28. 2. 2013 abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nicht-

zulassung der Revision vom 23. 4. 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. 11. 2013 zurückgewiesen worden.

Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. 5. 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium für Inneres und Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 15. 5. 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 160

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Charter Westend“
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 11. 2. 2014**
— 22.22-12202/1.18 —

Der Verein „Hells Angels MC Charter Westend“ wurde vom Hessischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 29. 9. 2011 verboten. Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 28. 2. 2013 abgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. 4. 2013 ist mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. 11. 2013 zurückgewiesen worden.

Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. 5. 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium für Inneres und Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 15. 5. 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 160

Anerkennung der „GDA-Stiftung“**Bek. d. MI v. 11. 2. 2014 — 63.22-11741/G 30 —**

Mit Schreiben vom 11. 2. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 29. 1. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „GDA-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

GDA-Stiftung
Hildesheimer Straße 187
30173 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 7/2014 S. 161

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Satzung des
Georg-Eckert-Instituts — Leibniz-Institut
für internationale Schulbuchforschung**

Bek. d. MWK v. 6. 2. 2014 — 12-76572-0/2-2 —

Das Kuratorium des Georg-Eckert-Instituts — Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung hat in seiner Sitzung am 5. 2. 2014 eine Neufassung der Satzung des Instituts beschlossen, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut — Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ vom 26. 6. 1975 (Nds. GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 170), am 5. 2. 2014 genehmigt wurde. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBL Nr. 7/2014 S. 161

Anlage

**Satzung des
Georg-Eckert-Instituts — Leibniz-Institut
für internationale Schulbuchforschung**

Gemäß §§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut — Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“ in der Fassung vom 19. Juni 2013 (Nieders. GVBl. S. 170) — nachfolgend Gesetz genannt — wird nachstehende Satzung erlassen.

Die Arbeit des Instituts ist der Maxime Georg Eckerts verpflichtet, der internationalen Verständigung zu dienen.

§ 1**Gemeinnützigkeit**

Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Instituts dürfen nur für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 des Gesetzes verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2**Dienstsiegel**

Das Institut führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Georg-Eckert-Institut. Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“. Das Dienstsiegel ist nur als Farbumdruckstempel zu beschaffen und nur bei Hoheitsakten zu verwenden. Es ist unter Verschluss aufzubewahren. Bei Verlust ist nach den Bestimmungen des Landes Niedersachsen zu verfahren.

§ 3**Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- a) zwei Mitglieder, die vom Bund und zwei Mitglieder, die vom Land entsandt werden;
- b) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1;
- d) zwei Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft;
- e) eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter aus dem Bibliotheksbereich;
- f) ein Vertreter aus dem Bereich des öffentlichen Lebens/der Wirtschaft.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium stellt das Land Niedersachsen; den stellvertretenden Vorsitz der Bund.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 c), d), e) und f) werden für die Dauer von vier Jahren im Einvernehmen mit dem Bund von der Aufsichtsbehörde berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis eine neue Berufung erfolgt ist. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Berufung ersetzt werden.

§ 4**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Satzung des Instituts,
- b) das Programmbudget,
- c) das Forschungs- und Arbeitsprogramm,
- d) die Bestellung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors,
- e) die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
- f) die Berufung der Mitglieder des Nutzerbeirates,
- g) wesentliche Angelegenheiten der Organisation,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
- i) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit des Instituts erheblich beeinflussen können,
- j) ggf. die Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat und den Nutzerbeirat.

(2) Das Kuratorium hat ein umfassendes Informationsrecht.

§ 5**Geschäftsordnung des Kuratoriums**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium in der Regel halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder die bzw. der Vorsitzende dies unter Bezeichnung bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Tage der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen, mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder auch innerhalb einer kürzeren Frist. Die oder der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Jeder Gegenstand, dessen Beratung im Kuratorium von einem Mitglied des Kuratoriums oder der Direktorin bzw. dem Direktor gewünscht wird, ist auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor, ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung, eine oder ein aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts gewählte Person sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Nutzerbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht das Kuratorium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(4) Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern.

(5) Im Fall der Verhinderung können sich die von Bund und Land Niedersachsen entsandten Mitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltung, andere Kuratoriumsmitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Kuratoriums kommen entsprechend § 4 Absatz 3 des Gesetzes zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ergänzend zu § 4 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes können Satzungsänderungen sowie haushaltsrelevante Entscheidungen nur mit den Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes und des Landes gefasst werden.

(7) Über Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden sind. In Einzelfällen kann die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr/sein Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder durch den Einsatz dokumentierender Telekommunikationsmittel herbeiführen, sofern alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Kuratoriums mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 6

Leitung und Verwaltung

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist im Wege eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer wissenschaftlichen Hochschule zu bestellen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Institut. Sie oder er benennt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ihre oder seine Vertretung.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus.

(4) Die Direktorin oder der Direktor ist für das wissenschaftliche Programm verantwortlich und legt im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat das Forschungs- und Arbeitsprogramm vor.

(5) Die Direktorin oder der Direktor legt dem Kuratorium rechtzeitig das Programmbudget für das jeweilige Veranschlagungsjahr vor.

(6) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen. Die Kassengeschäfte werden durch die Kasse des Instituts geführt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung oder eine von ihr oder ihm zu bestimmende Person ist „Beauftragter für den Haushalt“ des Instituts. Soll ein Vorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 LHO, dem er widersprochen hat, weiterverfolgt werden, hat die Direktorin oder der Direktor die Mitglieder des Kuratoriums hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung des Instituts erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht auf der Grundlage der jeweils gültigen IDW-Prüfungsstandards durch Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer, die von der oder dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt werden. Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der zugewendeten Mittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle/-behörde.

(2) Das Testat der Wirtschaftsprüfer wird dem Kuratorium vorgelegt, welches in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt, über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors entscheidet.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat wirkt beratend mit bei der Bestimmung der Richtlinien für die wissenschaftliche Arbeit des GEI, insbesondere bei der mittelfristigen Arbeits- und Entwicklungsplanung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen; sie werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors vom Kuratorium berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für die Bediensteten des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(3) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter möglichst zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland. Dabei sind die Arbeitsschwerpunkte und Forschungsperspektiven des Instituts angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts, die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und deren/dessen Stellvertreterin oder -Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates ohne Stimmrecht teilzunehmen; eine Vertretung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Wissenschaftliche Beirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Instituts führt eine Niederschrift über die Sitzung. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates sowie den Mitgliedern des Kuratoriums zu.

(8) Das Institut nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Beirates wahr.

(9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Nutzerbeirat

(1) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, das Institut bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Infrastruktur- und Transferleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie inhaltliche Ausgestaltung und Qualität dieser Leistungen verbessert werden. Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Kuratorium.

(2) Dem Nutzerbeirat gehören bis zu zwölf Personen an, für die die Direktorin oder der Direktor das Vorschlagsrecht hat. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Nutzerbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den für Bedienstete des Landes Niedersachsen geltenden Regelungen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden.

(4) Der Nutzerbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 1 Abs. 4 des Gesetzes) in Kraft.

I. Justizministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte**

AV d. MJ v. 31. 1. 2014 — 4201-403.66 —

— VORIS 33300 —

Bezug: AV v. 7. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 1144)
— VORIS 33300 —

Nummer 2 der Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 1. 2. 2014 wie folgt geändert:

Es wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erfolgt die Förderung schwerpunktmäßig im Bereich ‚Stärkung einer effizienten und wirkungsorientierten Kriminalprävention auf kommunaler Ebene.‘“

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 163

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Satzung
des Wasserverbandes Peine
über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und über die Benutzung dieser Einrichtungen
(Abwassersatzung)**

Bek. d. MU v. 4. 2. 2014 — 25-6232/05/02 —

In der **Anlage** wird die Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen (Abwassersatzung) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 163

Anlage**Satzung
des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und über die Benutzung dieser Einrichtungen
(Abwassersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. 6. 1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. 353), i. V. mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), und i. V. mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), sowie i. V. mit den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 6. 12. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandsatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).

(3) Diese Satzung gilt für die in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden. Die Abwasserbeseitigung wird in jeder dieser Gemeinden als jeweils

- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
- eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)

betrieben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Die jeweilige öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwerfenden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.

(5) Zur jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören

- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
- offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
- alle zur Erfüllung der in den Ziff. a bis c genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde dienen.

(6) Zur jeweiligen öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.

(7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

(3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser — sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht — der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).

(4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.

(6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang — Schmutzwasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

(4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält

eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser — sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht — der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang — Schmutzwasser

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Zwangsmittel

(1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt;
6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5 000 € geahndet werden.

§ 8

Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preis-

blatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder in mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Bei Änderungen des Preisblatts genügt die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden.

(3) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. 2. 2014 in Kraft.

Peine, 6. 12. 2013

Wasserverband Peine

B a a s

(Verbandsvorsteher)

Anlage

Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18. 12. 1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31. 10./7. 11. 2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 8. 8. 1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22. 12. 2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25. 6. 1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 6. 3./19. 3. 2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25. 6. 1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 8. 11./16. 11. 2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20. 12. 1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 2. 12. 2013
Samtgemeinde Lutter am Bbge.	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 4. 12. 2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26. 11. 2012

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18. 12. 2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 5. 10./26. 10. 2011
Samtgemeinde Freden	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17. 11. 2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 9. 12. 2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 2. 8. 2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 5. 12. 2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13. 6. 2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11. 10. 2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10. 1. 2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11. 11./25. 11. 2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11. 12. 2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 8. 9./29. 9. 2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 6. 5. 2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26. 11. 2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18. 12. 2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22. 11. 2011/2. 1. 2012

Landeswahlleiterin

Feststellung eines Sitzübergangs im 18. Deutschen Bundestag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 11. 2. 2014 — LWL 11402/3.9 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBL Nr. 7/2014 S. 165

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Rückbau der Weiche 5 mit Lückenschluss und Rückbau
des Gleises 1 im Bahnhof Salzhausen, Bahn-km 21,400,
im Zuge der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 1. 2014
— 3316-30224 (OHE-95) —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — die Plangenehmigung für den Rückbau der Weiche 5 mit Lückenschluss und den Rückbau des Gleises 1 im Bahnhof Salzhausen, Bahn-km 21,400, im Zuge der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 166

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Information der Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 1 WHG
über die Gefahren- und Risikokarten nach § 74 Abs. 1 WHG
für die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG**

Bek. d. NLWKN v. 19. 2. 2014 — 62027/04-15 —

Bezug: Bek. v. 4. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 255)

Der NLWKN hat gemäß § 74 Abs. 1 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), für die Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG (siehe Bezugsbekanntmachung) die Gefahren- und Risikokarten in den niedersächsischen Anteilen der Flussgebietseinheiten Rhein, Ems, Weser und Elbe erstellt.

Die Gefahren- und Risikokarten sind auf der Internetseite des MU eingestellt unter: www.hwrn-rl.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 166

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heizkraftwerkanlage Immelmann-Kaserne, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 2. 2014
— CE002020315-13-003-01 U —**

Das Staatliche Baumanagement Lüneburger Heide aus 29633 Munster, Am Exerzierplatz 12—14, hat mit Schreiben vom 24. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die

Errichtung und den Betrieb einer Heizkraftwerkanlage als gemeinsame Anlage am Standort in 29225 Celle, Kanaltrift, Gemarkung Celle, Flur 7, Flurstück 49/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 166

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Ahrens GbR, Bremervörde)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 4. 2. 2014
— 13-002-01-8.1-Gf/Wr —**

Die Bioenergie Ahrens GbR, Am Elmer Berg 1, 27432 Bremervörde, hat mit Schreiben vom 4. 2. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 27432 Bremervörde, Gemarkung Elm, Flur 10, Flurstück 61/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 166

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelm Hoyer KG, Visselhövede)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 7. 2. 2014
— H 006388656-112 —**

Die Firma Wilhelm Hoyer KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede, hat mit Antrag vom 30. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas in Stahlflaschen mit einer Gesamtlagermenge von 15 Tonnen am Standort in 30559 Hannover, Kleiner Holzhägen 1, Gemarkung Anderten, Flur 20, Flurstück 79/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 166

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georg Utz GmbH, Schüttorf)

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 1. 2014
— 13-030-01/Ev —**

Die Georg Utz GmbH, Nordring 67, 48465 Schüttorf, hat mit Antrag vom 20. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48465 Schüttorf, Gemarkung Schüttorf, Flur 5, Flurstück 2/75.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 167

Stellenausschreibung

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Vollzeitstelle

einer Personalsachbearbeiterin oder eines Personalsachbearbeiters

zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Das Personalreferat ist zuständig für die Verwaltung von ca. 500 Anstellungsverhältnissen im Bereich der EKD (Inland und Ausland). Das Arbeitsspektrum umfasst die personalrechtliche Betreuung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Weitere Schwerpunkte sind Auswahlverfahren, personalwirtschaftliche Fragestellungen, Fortbildungsplanung und Versorgungsfragen.

Ihre Aufgabe

- allgemeine Personalsachbearbeitung (Arbeits- und Dienstrecht),
- dienstrechtliche Grundsatzfragen,
- Mitarbeit bei der Personalauswahl,
- Durchführung von Projekten/Sonderaufgaben (z. B. im Bereich der Personalentwicklung).

Ihr Profil

- Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. einschlägiges Studium auf Fachhochschulniveau (Bachelor oder vergleichbar),
- bisherige berufliche Schwerpunktsetzung im Personalbereich,
- Freude an der Personalarbeit,
- nachgewiesene Kenntnisse des öffentlichen oder kirchlichen Arbeits- und Dienstrechts,

- Offenheit für Fragen der Personalabrechnung,
- genaue, schnelle und entscheidungsorientierte Arbeitsweise,
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit,
- Kontaktfreudigkeit, Eigeninitiative, Teamfähigkeit,
- sicherer Umgang mit MS-Office-Standardprodukten, Offenheit für neue IT-Lösungen.

Wir bieten

- ein Entgelt nach EntgeltGr. 11. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD (vergleichbar TVöD Bund). Es besteht, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, die Möglichkeit der Verbeamtung;
- einen anspruchsvollen Arbeitsplatz mit einem hohen Maß an selbständiger Aufgabenerledigung;
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes;
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit);
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld;
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Petra Husmann-Müller, Tel. 0511 2796-310, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte — möglichst in Papierform — **bis zum 5. 3. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Personalreferat —, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 7/2014 S. 167

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
„Uchter Mühlenbach/Sarninghäuser Meerbach“
im Landkreis Nienburg/Weser

Vom 13.12.2013

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

Das Überschwemmungsgebiet Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach im Landkreis Nienburg/Weser wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach erstreckt sich von der Gemeinde Uchte (B 61) bis zur Überschwemmungsgrenze der Großen Aue im Flecken Steyerberg und von der Huddesdorfer Flöte bis zur Überschwemmungsgrenze der Weser in der Gemeinde Stolzenau.
- (2) Die genaue Begrenzung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 1**) sowie in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**) — hier nicht abgedruckt — dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
 - Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau,
 - Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte,
 - Flecken Steyerberg, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg.
 Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.landkreis-nienburg.de eingesehen werden.

§ 3**Verbote, Genehmigungspflichten**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach

den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Besondere Bestimmungen**

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.
Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

§ 5**Freistellungen**

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald der Uchter Mühlenbach/Sarninghäuser Meerbach bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
 2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
 3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.
- Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

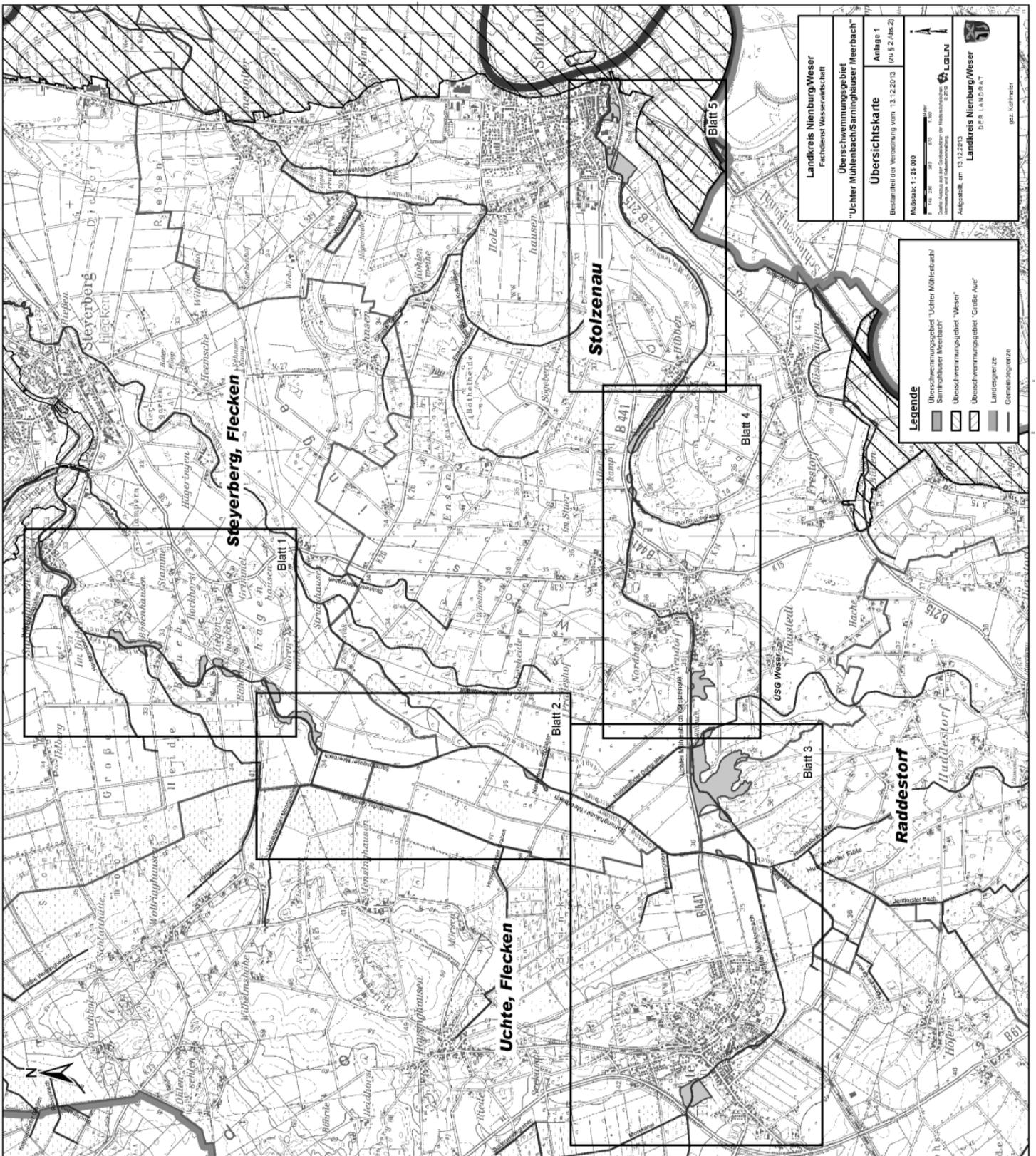
§ 7**Inkrafttreten, Aufheben**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes von Uchter Mühlenbach und Sarninghäuser Meerbach vom 14.08.2006 wird hiermit aufgehoben.

Nienburg, den 13.12.2013

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat
Kohlmeier



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten